

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Landschaftsarchitektur dual, B.Eng.
Hochschule: Hochschule Geisenheim
Standort: Geisenheim
Datum: 31.03.2023
Akkreditierungsfrist: 01.10.2022 - 30.09.2030

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit den folgenden Hinweisen:

- Der Akkreditierungsrat unterstützt die Empfehlung des Gutachtergremiums hinsichtlich der Umsetzung des vorgelegten Ressourcen-Konzepts der Hochschule und erkennt an, dass die Hochschule in diesem Bereich bereits tätig geworden ist. Aus diesem Grund sieht er keinen weiteren Handlungsbedarf.
- Gemäß Selbstbericht (vgl. S. 79f.) sowie den öffentlich zugänglichen Informationen der Webseite der Hochschule (vgl. <https://www.hs-geisenheim.de/hochschule/organisation/administrative->

einheiten/zfq/evaluation/.de, abgerufen am 07.11.2022) verfügt die Hochschule über ein Set an Evaluationsinstrumenten, zu denen die Erstsemesterbefragung, die Zufriedenheitsbefragung, die Lehrveranstaltungsevaluation sowie AbsolventInnenbefragungen zählen. Laut Selbstbericht der Hochschule (vgl. S. 80) befindet sich die Evaluationssatzung, die gemäß § 14 HessHG u.a. die Verfahren sowie die Beteiligung der Mitglieder regelt, zurzeit in Überarbeitung. Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass diese Satzung zeitnah in überarbeiteter Fassung in Kraft gesetzt wird.

- Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung ferner davon aus, dass die Besonderen Bestimmungen (Prüfungsordnung 2022) in der vorgelegten Form in Kraft gesetzt werden. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

